

RS OGH 2013/10/28 8ObA58/13g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.2013

Norm

ArbVG §115

Rechtssatz

Eine Beschränkung der Betriebsratstätigkeit besteht in jedem Eingriff in den Ablauf des vom Betriebsratsmitglied gewünschten bzw in Aussicht genommenen Verhaltens im Rahmen der Interessenvertretung. Aus diesem Grund steht auch nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern im Prinzip das Recht zu, zur Ausübung ihrer Betriebsratstätigkeit während der Arbeitszeit Mobiltelefone zu verwenden. Ist zur Mandatsausübung eine Kontaktaufnahme mit einem Mitarbeiter während der Arbeitszeit erforderlich, so darf das Betriebsratsmitglied zu diesem Zweck auch den Arbeitsplatz verlassen. Diese Entscheidung hat das betroffene Betriebsratsmitglied anhand einer Interessenabwägung zunächst selbst zu treffen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 58/13g

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 ObA 58/13g

Beisatz: Eine Überprüfung der vom Betriebsrat geführten Telefongespräche, etwa durch Überprüfung der einzelnen angerufenen Telefonnummern, ist nicht zulässig. (T1); Veröff: SZ 2013/103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129119

Im RIS seit

13.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>